

BEKANNTMACHUNG

eines Vorhabens nach dem Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG)

Einleiten von Mischwasser aus dem Regenüberlaufbecken RÜB 14 und aus dem Regenüberlaufbecken RÜB 12 bei Flst. Nr. 835/1 Gemarkung Künzelsau in den Kocher wasserrechtliches Erlaubnisverfahren

Die Stadt Künzelsau beabsichtigt, die Regenwasserbehandlung an der Kocherbrücke für die nördlich des Kochers gelegenen Einzugsgebiete neu zu ordnen.

Geplant ist der Umbau des bisherigen RÜ (Regenüberlauf) 14 zu einem RÜB 14 auf Flst. 835/1 und der Umbau des bisherigen RÜ 12 in ein RÜB 12 auf Flst 835/1 Gemarkung Künzelsau.

Außerdem wird das bestehende Pumpwerk, das das Schmutzwasser unter dem Kocher hindurch und weiter zur Kläranlage Künzelsau befördert, durch ein neues ersetzt.

Im Regenwetterfall soll das anfallende Mischwasser des RÜB 12 mit einer Entlastungswassermenge von bis zu 245 l/s für den maßgeblichen Bemessungsniederschlag bei Grundstück Flst. Nr. 835/1 der Gemarkung Künzelsau in den Kocher (Flst. Nr. 909) eingeleitet werden.

Vom RÜB 14 soll im Regenwetterfall das anfallende Mischwasser mit einer Entlastungswassermenge von bis zu 1.667 l/s für den maßgeblichen Bemessungsniederschlag bei Flst. Nr. 835/1 der Gemarkung Künzelsau in den Kocher eingeleitet werden.

Die Planunterlagen für dieses Vorhaben liegen in der Zeit vom 05.02.2020 bis 04.03.2020 (je einschließlich) im Bürgerbüro des Rathauses in Künzelsau während den üblichen Dienststunden zu jedermanns kostenloser Einsichtnahme aus.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben oder Stellungnahmen von Vereinigungen sind bis spätestens 2 Wochen nach dem Ende der Auslegungsfrist bei der Stadtverwaltung Künzelsau oder beim Landratsamt Hohenlohekreis schriftlich oder mündlich zur Niederschrift zu erheben. Nach Ablauf dieser Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Sollte ein Erörterungstermin erforderlich werden, kann bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden. Die Personen, die Einwendungen erhoben haben oder Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, können von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden und die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Künzelsau, den 30.01.2020

LANDRATSAMT HOHENLOHEKREIS
-Umwelt- und Baurechtsamt-